End User License Agreement (EULA)



Gesellschaft für produktionstechnisches Messen mbH Schaffhausener Straße 44 12099 Berlin

Präambel

Die vorliegende Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (End User License Agreement – EULA) ist eine Vereinbarung zwischen der PROMESS Gesellschaft für Produktionstechnisches Messen mbH (nachfolgend Lizenzgeberin genannt) und dem Endbenutzer der Software (nachstehend Lizenznehmer genannt).

Die Lizenzgeberin vertreibt Messsoftware, Messprogramme und dazugehörige Softwaremodule und überlässt diese lediglich auf Grundlage der nachstehenden Lizenzbestimmungen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die verkaufte Software Urheberrechtsschutz genießt. Der Lizenznehmer erwirbt die von der Lizenzgeberin laut Angebot verkaufte Software mit Maßgabe der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die dauerhafte Überlassung der im Angebot genannten Software und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte.
- (2) Durch den Kauf der Software erwirbt der Lizenznehmer zwar Eigentum an dem Träger der Software, nicht aber an der Software selbst. Diese bleibt immer das geistige Eigentum der Lizenzgeberin bzw. des jeweiligen Rechteinhabers. Als Käufer der Software erwirbt der Lizenznehmer lediglich das Recht, mit dem urheberrechtlich geschützten Werk umzugehen, mithin die Software zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht wird durch die Lizenzgeberin in Form einer Lizenz gewährt.
- (3) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Vertragssoftware ergeben sich abschließend aus dem Angebot und der darin enthaltenen Produktbeschreibung. Diese Angaben sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.

- (4) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.
- (5) Die Vertragssoftware wird nur als ganzes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen.

§ 2 Rechteeinräumung

- (1) Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Die zulässige Nutzung beinhaltet die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer darf die erworbene Vertragssoftware nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, sie (drahtlos oder drahtgebunden) öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder aber Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.
- (2) Die Nutzung ist lediglich in der dem Angebot zu entnehmenden Anzahl der Lizenzen gestattet. Sofern die Lizenzgeberin beispielsweise im Sinne einer Notfallmaßnahme dieselbe Lizenz erneut zur Verfügung stellt und freigibt, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die andere Lizenz zu löschen und der Lizenzgeberin die Löschung auf Nachfrage schriftlich zu bestätigen. Ebenso ist der Lizenznehmer verpflichtet, der Lizenzgeberin auf Anfrage Auskunft über die Anzahl der bei ihm laufenden Lizenzen zu erteilen. Eine über diese Bestimmungen hinaus gehende Nutzung ist nur nach vorheriger ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Lizenzgeberin zulässig. Wird die Lizenz einer nicht an Hardware gebundenen Software wegen der Übertragung auf eine andere Hardware seitens der Lizenzgeberin erneut freigegeben, so fällt hierfür jeweils eine Mitwirkungsgebühr an.
- (3) Der Lizenznehmer darf von der Vertragssoftware eine Sicherungskopie erstellen, sofern diese zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Leistungsnehmer verpflichtet sich, auf der vorgenannten Sicherungskopie den Vermerk "Sicherungskopie" sichtbar anzubringen sowie einen Urheberrechtsvermerk, der auf die Lizenzgeberin verweist.
- (4) Der Lizenznehmer ist gemäß § 69e UrhG berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompilieren und zu vervielfältigen, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen zu erhalten. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung des Lizenznehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich macht.
- (5) In Fällen, in denen die Vertragssoftware gemeinsam mit einer Hardware der Lizenzgeberin geliefert wird, darf sie nur in Zusammenhang mit der im Lieferumfang enthaltenen Hardware eingesetzt werden.
- (6) Nutzt der Lizenznehmer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die von ihm erworbenen Nutzungsrechte qualitativ oder quantitativ übertrifft, so verpflichtet er sich, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte bei der

- Lizenzgeberin zu erwerben. Anderenfalls wird die Lizenzgeberin die ihr zustehenden Rechte umgehend geltend machen.
- (7) Merkmale, die der Programmidentifikation dienen (z. B. Urhebervermerke, Seriennummern etc.) dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt werden. Sie dürfen des Weiteren nicht verändert werden.

§ 3 Lizenzzahlung

- (1) Der Kaufpreis ist in dem dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Angebot zu entnehmen.
- (2) Sämtliche Zahlungen des Lizenznehmers sind spätestens mit der Ablieferung der Vertragssoftware bei dem Lizenznehmer bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Lizenznehmer fällig und innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung auf das dem Angebot zu entnehmende Konto zu zahlen. Vorstehende Zahlungsregelung gilt jedoch nur, sofern sich aus dem Angebot keine andere Vereinbarung ergibt. Die konkrete Zahlungsvereinbarung im Angebot geht dieser Regelung vor.
- (3) Ist der Lizenznehmer ein Verbraucher, betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Im Übrigen betragen die Verzugszinsen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

§ 4 Gewährleistung

- (1) Die Lizenzgeberin leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware und dafür, dass der Lizenznehmer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die sachgemäße Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die darauf beruhen, dass die von der Lizenzgeberin gelieferte Vertragssoftware in einer Hardwareund/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den vereinbarten, im Angebot genannten Anforderungen nicht gerecht wird und für die, die Vertragssoftware damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.
- (2) Ist der Lizenznehmer Unternehmer, ist er verpflichtet, die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche M\u00e4ngel hin zu \u00fcberpr\u00fcfen und etwaig vorliegende M\u00e4ngel der Lizenzgeberin unverz\u00fcglich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Gew\u00e4hrleistung auf die vorgenannten M\u00e4ngel ausdr\u00fccklich ausgeschlossen. Dies gilt auch entsprechend, wenn sich sp\u00e4ter ein solcher Mangel zeigt. \u00a5 377 HGB findet Anwendung.
- (3) Ist der Lizenznehmer Unternehmer, ist die Lizenzgeberin bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst berechtigt, Nacherfüllung zu leisten, mithin nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Für den Fall einer Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer auch einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, er wird hierdurch unzumutbar beeinträchtigt. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird die Lizenzgeberin dem Lizenznehmer nach ihrer (der Lizenzgeberin) Wahl eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit zur Nutzung der Vertragssoftware

- verschaffen oder die Vertragssoftware abändern, so dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr gegeben ist.
- (4) Die Lizenzgeberin ist berechtigt, die vorgenannten Leistungen in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu erbringen. Die Lizenzgeberin genügt der Pflicht zur Nachbesserung auch, wenn sie Updates, die mit einer automatischen Installationsroutine versehen sind, auf ihrer Homepage zum Download für den Lizenznehmer bereitstellt und diesem telefonischen Support für den Fall des Auftretens von Installationsproblemen im Rahmen der Gewährleistung (Nacherfüllung) anbietet.
- (5) Das Rücktrittsrecht des Lizenznehmers im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung/Ersatzlieferung sowie das Recht zur Minderung bleiben unberührt. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Sofern der Lizenznehmer Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber der Lizenzgeberin geltend macht, so haftet diese nach § 5 des vorliegenden Vertrages.
- (6) Gewährleistungsansprüche basierend auf Sachmängeln, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs von Hardware mit der Ablieferung der jeweiligen Hardware, im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Vertragssoftware. Im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet beginnt die Verjährung nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich der Lizenzgeberin. Hinsichtlich Schadenersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen findet die Sonderregelung des § 5 dieses Vertrages Anwendung.
- (7) Besteht zwischen den Parteien ein Pflegevertrag, so richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach diesem Pflegevertrag, insbesondere nach den dort vorgesehenen Zeiten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Lizenzgeberin haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des ProdHaftG sowie im Umfang einer von ihr übernommenen Garantie.
- (2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist) ist die Haftung der Lizenzgeberin begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- (3) Es besteht keine weitergehende Haftung der Lizenzgeberin.
- (4) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Lizenzgeberin.
- (5) Der Lizenzgeberin bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Lizenznehmer wird insbesondere darauf hingewiesen, dass er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten vor einer

ersten Verwendung der Software prüfen muss, ob die Installation der Software zu besonderen Interferenzen mit bereits installierter Software führen könnte, und weiter für eine Sicherung seiner Daten vor der ersten Installation und während des laufenden Betriebes zu sorgen hat und im Falle eines vermuteten Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen muss.

§ 6 Sicherungsmaßnahmen

- (1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die vorgenannten Zugangsdaten an einem vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, es der Lizenzgeberin auf deren Verlangen zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, dies insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der Lizenznehmer, der Lizenzgeberin Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu geben. Die Überprüfung darf die Lizenzgeberin in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen. Auch darf sie die Überprüfung durch zu Verschwiegenheit verpflichtete Dritte in der vorgeschriebenen Art und Weise durchführen lassen. Die Lizenzgeberin wird den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers so wenig wie möglich stören.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Die Parteien verpflichten sich zu Verschwiegenheit/Vertraulichkeit.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus den jeweiligen Umständen heraus als vertraulich angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere für Informationen zu den betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Know-How etc. der jeweils anderen Vertragspartei. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des vorliegenden Vertrages bereits bekannt waren oder nach Vertragsabschluss von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder gegebenenfalls behördliche Anforderungen verletzt. Des Weiteren sind ausgenommen solche vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Wenn es zulässig und möglich ist, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vor Offenlegung unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, dieser Offenlegung entgegenzuwirken. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Beratern Zugang zu den jeweils vertraulichen Informationen zu gewähren, die entweder dem Berufsgeheimnis

unterliegen oder denen zuvor die Geheimhaltungsverpflichtung dieses Vertrages auferlegt worden ist. Die Vertragsparteien werden nur denjenigen ihrer Mitarbeiter vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen und dies auch nur im Umgang, die die vorgenannten Mitarbeiter für die Durchführung des vorliegenden Vertrages kennen müssen. Sie werden ihre Mitarbeiter für die Zeit nach dem Ausscheiden aus ihrem Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichten, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

(3) Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

§ 8 Beginn und Ende der Rechte des Lizenznehmers

- (1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach dieser Vereinbarung gehen erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Absatz 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Die Lizenzgeberin kann die Rechte aus § 1 und § 2 dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund widerrufen bzw. vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer die fällige Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in nicht unerheblicher Weise auch weiterhin gegen die in dieser Vereinbarung definierten Pflichten verstößt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers gestellt wird.
- (3) Wenn das Nutzungsrecht aus § 2 i.V.m. § 1 dieser Vereinbarung nicht entsteht oder endet, kann die Lizenzgeberin von dem Lizenznehmer die Rückgabe der überlassenen Gegenstände und die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen.

§ 9 sonstige Vereinbarungen

- (1) Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen die Lizenzgeberin nur nach deren schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- (2) Eine Aufrechnung des Lizenznehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.
- (4) Sämtliche Anlagen zu dieser Vereinbarung, die auch in dieser genannt sind, sind verpflichtender Vertragsbestandteil.
- (5) Sofern die Software (Re-)Exportrestriktionen unterliegt, hat der Lizenznehmer diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung/sonstigen Ausfuhr zu beachten.

- (6) Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CSIG) und des internationalen Rechts (insbesondere des deutschen Kollisionsrechts) Anwendung.
- (7) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einschließlich seiner Anhänge ist der Sitz der Lizenzgeberin in Berlin, sofern beide Vertragsparteien Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzen.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien entspricht und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt und die Durchführbarkeit der Vereinbarung im Sinne des von beiden Seiten Gewollten sicherstellt. Selbiges gilt für den Fall, dass die Parteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine Regelungslücke nicht erkannt haben oder eine solche zu einem späteren Zeitpunkt bekannt werden oder auftreten sollte. Die Parteien sind dann verpflichtet, eine schriftliche Vertragsergänzung in dem zuvor genannten Sinne vorzunehmen.

Version 1.1